

sind, findet dieses Verbot zwar ebenfalls Anwendung, jedoch nur insoweit, als nicht die zeitweilige allgemeine Beschaffenheit der Fahrstraße Ausnahme von der Regel als billig erscheinen läßt. Dagegen ist unbedingt und bei ebenmäßiger Strafe das Stehenbleiben mehrerer Personen auf den Trottoirs zum Zwecke der Unterhaltung untersagt. Die Polizeimannschaft ist angehalten, dieses Verbot streng zu handhaben. Auch ist Jedermann berechtigt, Personen, welche dagegen handeln, von den Trottoirs wegzuweisen, und, dafern sie nicht sofort Folge leisten, dem nächsten Polizeidiener oder nach Befinden unmittelbar auf der Polizeiwache anzuzeigen. Bef. v. 18. Oct. 1860.

20. Das Verladen von Effecten und Gütern aus den Geschäftslocalen der Gewerbetreibenden auf die Wagen und umgekehrt, z. B. der Garn- und Strumpfpacete, Ballen, Fässer, Kisten und dergleichen, namentlich auch das schnelle Herausfahren der Wollballen aus den Niederlagen über das Trottoir weg, hat schon zu mannigfachen Beschwerden geführt, indem dabei nicht selten die Fußgänger Gefahr laufen, verletzt zu werden, auch in einzelnen Fällen wirklich verletzt worden sind. Nun ist zwar anzuerkennen, daß in einer Gewerbstadt sich nicht allenthalben die mit der gewerblichen Thätigkeit verbundenen Störungen der öffentlichen Passage vermeiden lassen, allein immerhin kann und darf man fordern, daß bei den oben bezeichneten Berrichtungen nicht alle Rücksichten gegen das vorübergehende Publikum hintenangesetzt werden, wie dies nicht selten der Fall ist. Die darüber lautgewordenen Klagen haben daher den Rath veranlaßt, an die Gewerbetreibenden die Aufforderung zu richten, durch strenge Anweisung und Beaufsichtigung ihrer Leute darüber zu wachen, daß bei dem Auf- und Abladen von Effecten und Gütern über das Trottoir hinweg mit thunlichster Rücksichtnahme auf die Passanten und unter Anwendung geeigneter Vorsichtsmaßregeln gegen die Gefährdung der öffentlichen Passage verfahren werde, damit derselbe nicht gezwungen ist, bei vorkommenden begründeten Beschwerden gegen die Schuldigen weiter einzuschreiten. Bef. v. 19. März 1868.

21. Bezüglich der Anwendung von Außenschirmen oder sogenannten Marguisen vor Schaufenstern oder sonstigen Parterrelocalitäten der Stadt sind zur Vermeidung der Hemmungen des Verkehrs des Publikums auf den vor den Häusern der Stadt hinführenden Fußwegen folgende Bestimmungen getroffen: 1. Außenschirme dürfen nur dergestalt vor Schau-, Gewölbe und sonstigen Parterrefenstern angebracht werden, daß die zu deren Aufspannung erforderlichen Stangen 90 Zoll hoch, von dem Trottoir an gerechnet, befestigt sind und zwar muß die Höhe sowohl am Punkte der Befestigung am Gebäude, als auch am vordern Ende der Stangen vorhanden sein. 2. Die Länge der Seitenstangen hat sich nach der Breite des Trottoirs zu richten und letzteres in keiner Weise zu überschreiten. 3. Die Leinwand der Außenschirme darf, wenn letztere aufgespannt sind, nicht mehr als drei Zoll über die Seitenstangen und den vorderen Stab herabhängen. 4. Zuwiderhandlungen werden mit angemessener Geld- oder Gefängnißstrafe ge-

ahndet, vorschriftswidrige Herstellungen aber, soweit nöthig, auf Kosten der Zuwiderhandelnden obrigkeitlichswegen beseitigt. Bef. v. 28. April 1857.

22. Bestimmungen, das Aufladen und die Abfuhr des Düngers und der Jauche betr. 1. Die Abfuhr des Düngers und der Jauche ist in den Monaten April bis September von Abends 11 bis früh 7 Uhr gestattet, gleichviel ob das Aufladen in Gehöften oder auf Straßen stattfindet, in den Monaten October bis März hingegen darf mit Räumung der Dünger- und Jauchengruben in geschlossenen Gehöften nicht vor 8 Uhr Abends und, wenn die Abfuhr von der Straße aus geschehen muß, nicht vor 10 Uhr Abends begonnen werden, auch muß die Abfuhr bis spätestens früh 8 Uhr erfolgt sein und zwar dergestalt, daß um diese Zeit der Wagen abgefahren und die Straße unter reichlicher Wasseranwendung bereits gehörig wieder gereinigt ist. 2. Vorstehender Bestimmung sind die Deconomie treibenden Bürger nur dann nicht unterworfen, wenn sie unmittelbar von ihren Gehöften aus auf ihre Felder gelangen können. Das Fahren mit Dünger- und Jauchewagen durch öffentliche Straßen der Stadt ist nach der zu 1. angegebenen Zeit auch ihnen nicht weiter gestattet. 3. Ausnahmen von diesen Bestimmungen in einzelnen dringenden Fällen eintreten zu lassen, behält sich der Stadtrath vor. 4. Die zur Abfuhr des Düngers beziehentlich der Jauche in Anwendung kommenden Wagen und bez. Fässer müssen so construirt sein, daß sie nicht Feuchtigkeit durchdringen und auf die Straße laufen lassen. 5. Die Hausbesitzer der Stadt sowie nicht minder Diejenigen, welche den Dünger beziehentlich die Jauche abfahren, sind dafür, daß die Dünger- und Jauchenabfuhr weder zur Unzeit noch in vorschriftswidrigen, eine Verunreinigung der Straßen herbeiführenden Verhältnissen erfolgt, bei Vermeidung entsprechender, den Schuldigen treffender Geld- oder Gefängnißstrafe verantwortlich. Ueberdem sind sie eintretenden Falls zur Erstattung des für die etwa von Polizeiwegen auszuführende sofortige Reinigung der Straßen entstehenden Aufwands verbunden. Bef. v. 28. Mai 1868, 5. Jan. u. 31. März 1869.

23. Es wird vor jener Verunreinigung der Straßen, wie sie häufig vor Gasthäusern und Schankwirthschaften, ingleichen vor dem Theatergebäude wahrzunehmen ist, gewarnt. Zuwiderhandelnde werden mit angemessener Geld- oder Gefängnißstrafe belegt werden; die Polizeimannschaft ist angewiesen, die Abstellung dieses Unfuges ganz besonders in's Auge zu fassen. Bef. v. 17. Jan. 1856.

24. Es ist nicht gestattet, Blumentöpfe außerhalb der Fenster zu stellen, wenn nicht durch eiserne Stäbe oder durch Gitter sichere Vorkehrungen gegen deren Herabfallen auf die Straße getroffen sind. Uebertretungen werden mit einer Geldstrafe bis zu 1 Thlr. bestraft. Bef. v. 13. Mai 1859 u. 19. Sept. 1867.

25. Es belustigen sich Knaben vielfach auf öffentlicher Straße mit Peitschenknullen oder mit Nachahmung von Eisenbahn- und anderen Signalen mittelst gewisser Pfeifen. Da hieraus nicht